

12. II. 1917

Organisation der Frauenarbeit.

Richtlinien des Kriegsamts.

Obwohl zurzeit immer noch ein Ueberangebot an weiblichen Arbeitskräften besteht, hat das Kriegsamt es doch als seine Pflicht angesehen, für eine mögliche zukünftige Entwicklung Sorge zu tragen. Es ist daher für die Frauenarbeit innerhalb des Kriegsammtes eine besondere Organisation geschaffen worden, die sich ausschließlich mit der Frage der Frauenarbeit im Kriege zu befassen hat. Schon seit geraumer Zeit bestand bei jeder Kriegsamtsstelle ein besonderes Referat für die Frauenarbeit. Jetzt ist zur Förderung der auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge notwendigen Maßnahmen nunmehr beim Kriegsamt eine „Frauenarbeitszentrale“ geschaffen worden unter der Leitung von Fräulein Dr. Marie Elisabeth Lüders, bei jeder Kriegsamtsstelle eine „Frauenarbeitshauptstelle“ unter der Leitung der dortigen Referentin, und es besteht die Absicht, nach Bedarf „Frauenarbeitsnebenstellen“ einzurichten.

Die unerläßliche Zusammenarbeit mit allen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge bisher schon tätigen Organisationen ist durch die Bildung des „Nationalen Ausschusses für Frauenarbeit im Kriege“, der in diesen Tagen zum ersten Male zusammentrat, gesichert worden. Als

allgemeine Richtlinien

für die Tätigkeit der Frauenarbeitszentrale und ihre Unterorgane hat das Kriegsamt folgenden Arbeitsplan aufgestellt:

1) Die Frauenarbeitszentrale hat die Aufgabe, mit dem Ziele höchster Produktionssteigerung alle die Maßnahmen in die Wege zu leiten, die die Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit der weiblichen Arbeitskräfte jeder Art fördern.

2) Die Frauenarbeitszentrale hat deshalb darauf hinzuwirken, daß alle Arbeitshemmnisse für die Frauen nach Möglichkeit beseitigt werden. Das bedingt: a. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, b. Bereitstellung geeigneter Erholungsräume, Wohn- und Schlafgelegenheiten, c. Beschaffung angemessener Berufskleidung, d. Verbesserung der Beförderungsverhältnisse und Verkehrsmittel, e. Verbesserung der Organisation der Nahrungsmittelbeschaffung und Verteilung für die Frauen.

3) Neben der Fürsorge für die Erhöhung der persönlichen Arbeitsfähigkeit der Frauen muß die Frauenarbeitszentrale Einrichtungen treffen, die dem Wohle der zu den Frauen gehörigen Familienmitglieder dienen und dazu beitragen, die Arbeitswilligkeit zu erhöhen: Ausgestaltung von Pflegestellen, Krippen, Bewahranstalten, Kindergärten, Horten, Stillstuben, Mütter-, Säuglings-, Kleinkinderberatungsstellen usw.; Einstellung von Haus-, Gemeindef-, Bandpflegerinnen, Kreisfürsorgerinnen usw.

4) Zur Durchführung und Sicherstellung der gekennzeichneten Aufgaben wird die Vermehrung der in der Gewerbe- und Wohnungsaufsicht sowie in der Fabrikfürsorge tätigen weiblichen Beamten nötig sein. Da die Zeit zur Ausbildung dieser Beamtinnen auf dem üblichen Ausbildungswege nicht ausreicht, wird die Frauenarbeitszentrale geeignete Frauen aus anderen Berufen gewinnen und in abgekürztem Bildungsgang für ihre neuen Aufgaben vorbereiten lassen.

5) Zur Erfüllung der vorgesehenen sozialen Fürsorge werden die Frauenarbeitszentrale bzw. die Frauenarbeitshaupt- und Nebenstellen mit sämtlichen angeschlossenen Organisationen dauernd in Verbindung stehen, sie zum Ausbau ihrer vorhandenen Einrichtungen und zu enger Zusammenarbeit auch mit den zuständigen Behörden anregen sowie mit ihnen gemeinsam für die Gewinnung und Heranbildung der benötigten sachkundigen Hilfskräfte Sorge tragen.

Durch die Maßnahmen des Kriegsamts sollen aber, wie dieses selbst betont, auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge bisher schon bestehende Einrichtungen in keiner Weise in ihrer selbständigen Entfaltung gehindert werden.

Die soziale Fürsorge für die arbeitenden Frauen und deren Familien kann, soweit das Kriegsamt in Frage kommt, nur von dem Gesichtspunkt betrieben werden, daß sie als Mittel zum Zweck dient, und in allem, was zu geschehen hat, muß der Zweck an oberster Stelle stehen, nämlich die größtmögliche Erzeugung von Kriegsbedarf aller Art.